

Förderverein Gauß-Gymnasium Worms e. V. - Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein wurde am 10.11.1982 gegründet und ist unter der Nummer VR 10688 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

Er trägt den Namen FÖRDERVEREIN GAUSS-GYMNASIUM WORMS E.V.

1.2 Er hat seinen Sitz in Worms am Rhein.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Belange des Staatl. Gauß-Gymnasiums und seiner Schülerinnen und Schüler. Der Verein unterstützt die erzieherischen und schulischen Aufgaben, sowie die Öffentlichkeitsarbeit und fördert die Kontakte der Ehemaligen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedsarten

3.1 Mitglieder können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen sein.

3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Annahmeerklärung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei Personengemeinschaften oder juristischen Personen durch deren Auflösung.

3.4 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins grob verstößt oder den Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht entrichtet hat. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

3.5 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Beiträge

4.1 Der Mindestmitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.2 Beiträge sind Bringschulden und bis zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

4.3 Die Beitragszahlung hat bargeldlos zu erfolgen.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre, jeweils bis zum 30. November findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

5.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Woche. Zur Wahrung der Ladungsfrist genügt die Aufgabe zur Post.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

5.4 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

5.4.1 die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung

5.4.2 die Entlastung des Vorstandes

5.4.3 die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

5.4.4 die Festsetzung der Beiträge

5.4.5 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

5.5 Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet.

5.6 Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Personengemeinschaften haben eine Stimme.

5.7 Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

5.9 Über alle Versammlungen müssen Aufzeichnungen angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu bestätigen sind.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, sowie bis zu fünf Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.
- 6.2 Kraft Amtes gehören dem Vorstand beratend an: der/die Schulleiter/in, der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates.
- 6.3 Ehrenvorstandsmitglieder gehören mit Sitz und Stimme dem Vorstand an. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 6.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 6.5 Dem Vorstand obliegt die Erfüllung des Vereinszweckes. Er nimmt die laufende Geschäftsführung wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 6.6 Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Er hat über die Einnahmen und über die Ausgaben Buch zu führen und im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht schriftlich abzugeben.

§ 7 Rechnungsprüfer

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.
- 7.2 Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 7.3 Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle aller Geschäftsvorfälle. Sie legen die Prüfungstermine fest und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen - sofern die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung festgestellt wurde - die Entlastung des Kassenwarts.

§ 8 Auflösung

- 8.1 Über die Auflösung entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer % Mehrheit der Anwesenden.
- 8.2 Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall seines Zweckes ist sein Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

- 9.1 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. November 1982 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Geändert am 18. November 2004.